

Auf Grund von §§ 15 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4, § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), §§ 4, 21 Abs. 2 und 4, 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) sowie der Hauptsatzung der Stadt Görlitz vom 20.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 1 am 14.01.2003), zuletzt geändert durch den Stadtratsbeschluss Nr. 907-09 vom 28.05.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 12 am 16. Juni 2009) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende Neufassung der bisherigen Feuerwehrsatzung vom 29.11.1999 (Amtsblatt 25/99, S. 21 ff.) beschlossen:

Satzung der Feuerwehr Görlitz (Feuerwehrsatzung)

Präambel

¹Nachfolgende Satzung regelt die Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen der Stadt Görlitz. ²Personen-, Dienst-, Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in weiblicher Form. ³Die §§ 1 Absatz 1 bis 3 sowie § 2 der Satzung geben deklaratorisch die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehr gemäß des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) wieder.

I. Allgemeines

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

(1) ¹Die Feuerwehr Görlitz ist unverzichtbarer Bestandteil des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes. ²Sie hat zum Schutz der Stadtbevölkerung vor Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen und Katastrophen beizutragen. ³Sie rettet, löscht, birgt und schützt. ⁴In der Alarm- und Ausrückordnung sind die örtlichen Ausrückgebiete festgelegt.

(2) Die Feuerwehr hat folgende Pflichtaufgaben:

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten (§ 16 Abs. 1 SächsBRKG),
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen,
- leistet überörtliche Hilfe (§ 14 SächsBRKG).

(3) Die Feuerwehr erfüllt weitere Aufgaben nach eigenem Ermessen oder wenn rechtliche Regelungen dies erforderlich machen, wie:

- Rettungsdienst,
- Stellungnahmen/Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
- Aus- und Fortbildung anderer Feuerwehren und Hilfsorganisationen,
- sonstige technische Hilfeleistung, soweit es keine Pflichtaufgaben sind,
- Tierkörperbeseitigung,
- Prüfung und Wartung von Technik,
- Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen.

(4) Der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person kann die Feuerwehr Görlitz zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

(5) Zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben sucht die Stadt Görlitz auch die Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden und Städten in Deutschland und Polen.

§ 2 Befugnisse der Feuerwehr

(1) ¹Die Feuerwehr hat bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfe die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insoweit zu treffen, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist. ²Weitere Befugnisse der Feuerwehr ergeben sich auch aus §§ 22 Abs. 4, 23 Abs. 4, 55, 58 SächsBRKG.

(2) Im Zuge der Amtshilfe kann die Feuerwehr nicht zu unmittelbarerem Zwang oder zu militärischen Handlungen eingesetzt werden.

§ 3 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) ¹Die Feuerwehr Görlitz ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Großen Kreisstadt Görlitz ohne eigene Rechtspersönlichkeit. ²Sie führt die Bezeichnung „Feuerwehr Görlitz“ und ist eine Gefahrenabwehrbehörde. ³Die Feuerwehr Görlitz besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Hagenwerder/Tauchritz, Klein Neundorf, Kunnerwitz, Ludwigsdorf, Schlauroth, Weinhübel, Klingewalde/Königshufen und Stadtmitte.

(2) ¹Die Berufsfeuerwehr führt den Namen „Berufsfeuerwehr Görlitz“. ²Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Görlitz“, dem bei der Ortsfeuerwehr der Name des Ortsteils/Stadtteils beigefügt wird. ³Das Ärmelabzeichen bei beiden Wehren beinhaltet das Wappen der Stadt Görlitz.

(3) Die personelle Stärke, Standorte sowie die Ausstattung, Ausbildung und Ausrüstung der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr werden im Brandschutzbedarfsplan festgelegt.

(4) ¹Neben den aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren besteht eine Jugendfeuerwehr „Stadtjugendfeuerwehr“, die sich wiederum unterteilt in „Jugendfeuerwehren“ des jeweiligen Orts- bzw. Stadtteils. Zudem gibt es auf der Ebene der Ortsfeuerwehren Alters- und Ehrenabteilungen sowie die Seniorengruppe bei der Berufsfeuerwehr. ²Die Freiwillige Feuerwehr Görlitz kann einen musiktreibenden Zug unterhalten.

(5) ¹Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Leiter der Berufsfeuerwehr und seinen Stellvertretern. ²Der Leiter ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Feuerwehr verantwortlich und soll in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. ³Der Leiter der Feuerwehr ist Vorsitzender des Stadtfeuerwehrausschusses. ⁴Die Leitung in den Ortsfeuerwehren obliegt dem jeweiligen Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern.

II. Berufsfeuerwehr

§ 4 Berufsfeuerwehr

(1) Die Stadt Görlitz unterhält eine Berufsfeuerwehr in angemessener Stärke und Ausstattung.

(2) Sie untergliedert sich in die Sachgebiete vorbeugender und abwehrender Brandschutz.

(3) Für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr gelten bezüglich der Einstellung, Anstellung, Aus- und Fortbildung, der Dienstorganisation und des Ausscheidens die gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie die innerdienstlichen Weisungen.

III. Freiwillige Feuerwehr

A. Feuerwehrangehörige

§ 5 Aufnahme in den aktiven Dienst

(1) ¹Der aktive Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr stellt hohe physische und psychische Anforderungen an den ehrenamtlichen Angehörigen. ²Daher sind folgende Voraussetzungen für die Aufnahme erforderlich:

- Vollendung des 16. Lebensjahres sowie schriftliche Zustimmung von Sorgeberechtigten bei Minderjährigen,
- Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst (bei Bedarf ärztliche Bescheinigung),
- charakterliche Eignung,
- Verpflichtung zur Dienstausbübung, d.h. insbesondere Einsatzbereitschaft und die günstige Erreichbarkeit des Feuerwehrgerätehauses in angemessener Zeit sowie die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

³Charakterlich ungeeignet sind insbesondere Personen gem. § 18 Abs. 3 SächsBRKG sowie Personen die Mitglieder oder Sympathisanten von verfassungswidrigen Parteien oder sonstigen Vereinigungen sind, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgen.

(2) ¹Aufnahmegesuche sind schriftlich an den zuständigen Ortswehrleiter zu richten. ²Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter nach Anhörung des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses. ³Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. ⁴Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(3) ¹Der aufgenommene Feuerwehrangehörige muss sich innerhalb eines Jahres als feuerwehrtauglich erweisen (Probezeit). ²Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Leiter der Feuerwehr nach Vorschlag der zuständigen Ortswehrleitung über die endgültige Aufnahme schriftlich. ³Wer nachweislich bereits Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr außerhalb des Stadtgebietes war und bereits feuerwehrtauglich ist, wird sofort mit bereits erworbenen Dienstgrad und der bisher geleisteten Dienstzeit aufgenommen.

(4) Endgültig aufgenommene Angehörige werden per Handschlag durch den Leiter der Feuerwehr verpflichtet und versprechen: *„Ich verspreche die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr stets ordentlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“*

(5) Die aktiven Feuerwehrangehörigen bilden die aktive Abteilung.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) ¹In die Jugendfeuerwehr des jeweiligen Stadt-/Ortsteils kann aufgenommen werden, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat, sowie Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. ²Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des/der Sorgeberechtigten beinhalten.

(2) ¹Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. ²Die Aufnahmevoraussetzungen ergeben sich sinngemäß aus § 5 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung.

(3) ¹Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn der Jugendfehrangehörige

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird (§ 11 der Feuerwehrsatzung gilt entsprechend).

²Gleiches gilt, wenn die Zustimmung des/der Sorgeberechtigten mittels schriftlicher Erklärung zurückgenommen wird.

(4) ¹Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Leiter der Feuerwehr nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und des Ortsfeuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren berufen. ²Nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und des Ortsfeuerwehrausschusses kann er vom Leiter der Feuerwehr abberufen werden. ³Der Jugendfeuerwehrwart soll der aktiven Abteilung angehören, hat mindestens die Truppführerausbildung sowie den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart absolviert und verfügt über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen. ⁴Die Jugendfeuerwehrwart ist in die Leitung der Ortsfeuerwehr einzubeziehen.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart hat im Sinne des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) ¹In die Alters- und Ehrenabteilung wird übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig geworden ist. ²Der Übernahme kann vom Feuerwehrangehörigen widersprochen werden. Mit Vollendung des 60. Lebensjahres kann der Angehörige einen Antrag auf Übernahme stellen.

(2) ¹Der Feuerwehrangehörige behält bei Übernahme die Dienstbekleidung mit Ausnahme der Schutzbekleidung. ²Auch behält er den letzten Dienstgrad.

(3) ¹Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen aus ihrer Mitte den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung für die Dauer von fünf Jahren. ²Er vertritt die Belange der Angehörigen gegenüber der Ortswehrleitung. Die Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Vertreter für den Stadtfeuerwehrausschuss.

(4) Für die Seniorengruppe der Berufsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr Görlitz ernennen.

§ 9 Rechte der Feuerwehrangehörigen

(1) Die aktiven Feuerwehrangehörigen und die Feuerwehrangehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Stadt Görlitz hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 und Abs. 3 SächsBRKG die Freistellung der aktiven Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) ¹Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt ohne Entgelt. ²Finanzielle Nachteile wie:

- notwendige Auslagen gem. § 63 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG (grundsätzlich pauschaler Auslagenersatz von 30,- € pro Kalenderjahr, bei min. 60 % Dienstbeteiligung)
 - Verdienstausfall bei Selbständigen gem. § 62 Abs. 2 SächsBRKG i.V.m. § 14 SächsFwVO,
 - Sachschäden gem. § 63 Abs. 2 und 3 SächsBRKG,
- die bei der Dienstausbübung der aktiven Feuerwehrangehörigen entstanden sind, werden durch die Stadt Görlitz auf Antrag ersetzt.

(4) Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in § 22 ff. dieser Satzung festgelegten Beträge.

(5) Den aktiven Feuerwehrangehörigen, die während eines Einsatzes einer besonderen psychischen Belastung ausgesetzt waren, wird eine psychologische Nachbetreuung angeboten.

§ 10 Pflichten der Feuerwehrangehörigen

(1) Alle Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

(2) Die aktiven Feuerwehrangehörigen sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am jeweiligen Gerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu kennen und sich danach zu verhalten und
- die ihnen anvertrauten Einsatzfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(3) Der Einsatz von Jugendlichen im aktiven Feuerwehrdienst ist nur im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG) in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

(4) ¹Alle Feuerwehrangehörigen ab dem 18. Lebensjahr sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

²Diese Pflicht besteht auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr fort. ³Für Jugendliche ist diese Regelung sinngemäß anzuwenden.

(5) ¹Die aktiven Feuerwehrangehörigen haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden. ²Die gleiche Verpflichtung hat der Ortswehrleiter gegenüber dem Leiter der Feuerwehr.

(6) ¹Verletzen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann der Leiter der Feuerwehr

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- den Ausschluss androhen oder
- den Ausschluss vollziehen.

²Der zuständige Ortswehrausschuss ist zuvor zu hören. ³Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, sich zu den vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 11 Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Dienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige stirbt, entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) ¹Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Feuerwehrdienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. ²Ein Feuerwehrangehöriger kann auch ohne Antrag aus dem Dienst entlassen werden, wenn er dauerhaft das Feuerwehrgerätehaus nicht mehr in angemessener Zeit erreichen kann oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist.

(3) ¹Ein Feuerwehrangehöriger ist auszuschließen, sobald die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 SächsBRKG vorliegen oder die charakterliche Eignung (§ 5 Abs. 1 Satz 3 der Feuerwehrsatzung) nicht mehr gegeben ist. ²Er kann ausgeschlossen werden, bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten sowie bei fortgesetzter schwerer Nachlässigkeit im Dienst. ³Ein solcher schwerwiegender Verstoß liegt unter anderem dann vor, wenn er bei mehr als 50 % der angesetzten Dienste innerhalb eines Jahres ohne zwingenden Grund gefehlt hat oder mehr als 25 % innerhalb eines Jahres vom Dienst unentschuldig ferngeblieben ist.

(4) ¹Der Leiter der Feuerwehr entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrangehörigen und nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses über den Ausschluss oder die Entlassung des Feuerwehrangehörigen und teilt die Beendigung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(5) Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich nach Beendigung des Dienstes an den Ortswehrleiter zurückzugeben.

(6) Auf Antrag wird dem ausgeschiedenen Angehörigen vom Leiter der Feuerwehr eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erteilt.

B. Gremien der Freiwilligen Feuerwehr

§ 12 Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) ¹Unter dem Vorsitz des Leiters der Feuerwehr Görlitz ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen. ²Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. ³In der Hauptversammlung hat der Leiter der Feuerwehr einen Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) ¹Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Leiter einzuberufen. ²Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen (§ 10 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung) schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. ³Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Oberbürgermeister mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) ¹Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine weitere Hauptversammlung einzuberufen. ³Ein Mindestquorum für diese Hauptversammlung ist nicht erforderlich. ⁴Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ⁵Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

§ 13 Stadtfeuerwehrausschuss

(1) ¹Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Gremium des Leiters der Feuerwehr Görlitz. ²Der Ausschuss behandelt alle die Freiwillige Feuerwehr betreffenden Fragen; insbesondere Finanzplanung sowie der Dienst- und Einsatzplanung. ³Die Besonderheiten der Ortsfeuerwehren sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) ¹Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus:

- dem Leiter der Feuerwehr als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
- den Ortswehrleitern,
- dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Gesamtbeauftragter aller Jugendfeuerwehrwarte,
- dem Vorsitzenden des Stadtfeuerwehrverbandes,
- dem Leiter aller Alters- und Ehrenabteilungen.

²Bei Verhinderung eines Mitgliedes nimmt dessen Stellvertreter als stimmberechtigt teil.

(3) ¹Der Stadtfeuerwehrausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. ²Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. ³Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. ⁴Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) ¹Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) ¹Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Stadtwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Stadtwehrleitung gehören der Leiter der Feuerwehr Görlitz und seine Stellvertreter an.

(2) ¹Der Leiter der Feuerwehr ist für die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. ²Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Ortswehrleiter anzuleiten und zu kontrollieren,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und der Stadtwehrleitung vorgelegt werden,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei minderjährigen Feuerwehrangehörigen darauf zu achten, dass die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehalten werden und
- Beanstandungen, welche die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr betreffen, dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
- organisiert die Öffentlichkeitsarbeit und
- ist Ansprechpartner für sämtliche Feuerwehrangelegenheiten.

(3) ¹Der Leiter der Feuerwehr hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. ²Er ist zu den Beratungen in der Stadt Görlitz zu Angelegenheiten der Feuerwehr Görlitz und des Brandschutzes zu hören.

§ 15 Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr

(1) ¹Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. ²Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. ³In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. ⁴In der Hauptversammlung werden die Ortswehrleitung und der Ortsfeuerwehrausschuss gewählt.

(2) ¹Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 12 Abs. 2 und 3 der Feuerwehrsatzung entsprechend. ²Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Leiter der Feuerwehr vorzulegen ist.

§ 16 Ortsfeuerwehrausschuss

(1) ¹Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Gremium der Ortswehrleitung. ²Der Ausschuss behandelt alle die Ortsfeuerwehr betreffenden Fragen; insbesondere Finanzplanung sowie der Dienst- und Einsatzplanung. ³Er wird bei Aufnahmegesuchen und Ausschlüssen von Feuerwehrangehörigen angehört.

(2) ¹Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus:

- dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
- dem Jugendfeuerwehrwart,
- dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung,
- und bis zu sechs weiteren gewählten Mitgliedern.

²Sie werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) ¹Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 3, 5 und 6 der Feuerwehrsatzung entsprechend. ²Der Leiter der Feuerwehr ist zu den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses einzuladen.

§ 17 Ortsfeuerwehrleitung

(1) Der Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart an.

(2) ¹Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden in der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt und vom Oberbürgermeister berufen. ²Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Gewählt werden kann nur, wer aktiver Feuerwehrangehöriger i.S.d. § 5 der Feuerwehrsatzung ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt (§ 17 Abs. 2 SächsBRKG). ²Vor der Wahl entscheidet die Stadtwehrleitung über die Eignung.

(4) ¹Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. ²Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Leiter der Feuerwehr geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr beauftragen. ³Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Leiter der Feuerwehr Görlitz bis zur satzungsgemäßen Bestellung einer nachfolgenden Person einen Feuerwehrangehörigen der aktiven Abteilung ein.

(5) ¹Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. ²Es gilt § 14 Abs. 2 Satz 2 der Feuerwehrsatzung entsprechend. ³Unmittelbarer Vorgesetzter des Ortswehrleiters ist der Leiter der Feuerwehr Görlitz.

(6) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(7) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, auf Vorschlag des Leiters der Feuerwehr vom Oberbürgermeisters nach Anhörung des Ortswehrleiters bzw. seines Stellvertreters und nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

C. Sonstiges

§ 18 Unterführer und Gerätewart

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer, Zugführer Kat.-Schutz) dürfen nur aktive Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen.

(2) ¹Der Unterführer wird auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Leiter der Feuerwehr für die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Der Leiter der Feuerwehr kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen. ³Der Unterführer hat seine Aufgabe nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Unterführer führt seine Aufgaben nach Weisung seines Vorgesetzten aus.

(4) ¹Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. ²Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. ²Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. ³Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden. ⁴Bei zwei oder mehr Gerätehausstandorten kann für jedes Haus ein Gerätewart eingesetzt werden.

§ 19 Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird jeweils vom Ortsfeuerwehrausschuss aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) ¹Er hat die Niederschriften über die Hauptversammlung und die des Ausschusses zu fertigen. ²Auch ist er für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit in Kooperation mit dem Leiter der Feuerwehr Görlitz zuständig.

§ 20 Wahlen

(1) ¹Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen der Ortswehrleiter und der Stellvertreter u.a. sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. ²Der Wahlvorschlag sollte mehr kandidierende Personen enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) ¹Wahlen sind geheim durchzuführen. ²Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr die Wahl offen erfolgen.

(3) ¹Wahlen sind vom Leiter der Feuerwehr Görlitz oder einer von ihm beauftragten Person zu leiten. ²Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

(5) ¹Die Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. ³Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen. ⁴Bei der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) ¹Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses gem. § 16 Abs. 2 ist als Mehrheitswahl durchzuführen. ²Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. ³In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) ¹Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande hat der Ortsfeuerwehrausschuss dem Leiter der Feuerwehr eine Liste der Angehörigen der Ortsfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. ³Der Leiter der Feuerwehr setzt dann im Auftrag des Oberbürgermeisters nach § 17 Absatz 4 Satz 3 der Feuerwehrsatzung die Wehrleitung ein.

§ 21 Beförderung und Auszeichnung

(1) Beförderungen und Auszeichnungen sind auf der Grundlage der SächsFwVO durch den Ortswehrleiter bzw. solche den Ortswehrleiter betreffend, durch den Leiter der Feuerwehr Görlitz vorzuschlagen und im Stadtfeuerwehrausschuss zu prüfen.

(2) ¹Beförderungen und Auszeichnungen sind zu würdigen Anlässen durch den Oberbürgermeister oder seinem Beauftragten vorzunehmen.

D. Aufwandsentschädigung und Jubiläumszuwendung

§ 22 Aufwandsentschädigung der Funktionsträger der Ortsfeuerwehren

(1) Der Ortswehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung

- von 50,- € bei bis zu einschließlich 20 Feuerwehrangehörigen und
- von 60,- € bei mehr als 20 Feuerwehrangehörigen in der Ortsfeuerwehr.

(2) ¹Der Stellvertreter des Ortswehrleiters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung

- von 25,- € bei bis zu einschließlich 20 Feuerwehrangehörigen und
- von 30,- € bei mehr als 20 Feuerwehrangehörigen in der Ortsfeuerwehr.

²Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Ortswehrleiters in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tage der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel der Wehrleiterentschädigung. ³Maximal erhält er monatlich die Aufwandsentschädigungen des Ortswehrleiters, wobei seine eigene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 anzurechnen ist.

(3) Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung

- von 20,- € bei der Verwahrung und Wartung eines Fahrzeuges,
- von 25,- € bei der Verwahrung und Wartung bei bis zu einschließlich drei Fahrzeugen und
- von 30,- € bei mehr Fahrzeugen.

(4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45,- €

(5) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,- €

(6) ¹Der Kreisausbilder, der die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte der Feuerwehr erworben hat, erhält für jede geleistete volle Ausbildungsstunde eine Aufwandsentschädigung von 11,- € ²Der Helfer des Ausbilders erhält eine Aufwandsentschädigung von 5,50 € je geleisteter voller Ausbildungsstunde, die er gemeinsam mit dem Ausbilder abgehalten hat.

(7) ¹Für Brandsicherheitswachen erhält der Wachhabende eine Aufwandsentschädigung von 6,50 € pro Stunde. ²Der Posten erhält 5,50 € pro Stunde.

§ 23 Geltendmachung der Aufwandsentschädigung

(1) ¹Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich und ebenfalls monatlich erfolgt die Zahlung auf das Konto des Funktionsträgers. ²Der Antrag und die nötigen Nachweise sind vom Ortswehrleiter beim Leiter der Feuerwehr Görlitz rechtzeitig vorzulegen.

(2) ¹Der Anspruch entfällt

- mit Ablauf des Monats, in dem der Feuerwehrangehörige ausscheidet oder
- der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate die Funktion nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

²Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung der Funktion selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch, sobald die Funktion nicht wahrgenommen wird.

§ 24 Jubiläumszuwendung

(1) ¹Die Feuerwehr setzt sich für die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus Anlass eines 10-, 25- und 40-jährigen ehrenamtlichen Dienstes dafür ein, dass dem Ehrenden eine Jubiläumszuwendung nach Maßgabe der Sächsische BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung (SächsBRKJubZVO in der jeweils gültigen Fassung) gewährt wird. ²Dem Ehrenden soll mit Verleihung des Feuerwehrehrenzeichens (VwV Feuerwehr-Ehrenzeichen – VwVFeuEZ, SächsAbl. Nr. 31, S. 971) die Zuwendung zeitnah nach Erreichen des Dienstjubiläums von der Feuerwehr in einer dem Anlass entsprechenden Form übergeben werden.

(2) ¹Alle anderen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sollen mit Verleihung der Ehrenurkunde des Oberbürgermeisters sowie mit Verleihung der Ehrenkreuze des Landesfeuerwehrverbandes eine Zuwendung in Höhe von 100,- EURO erhalten. ²Ein Anspruch auf Gewährung der Jubiläumszuwendung besteht nicht. ³Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

D. Schlussbestimmungen

§ 25 Schlussbestimmungen

(1) Der Oberbürgermeister bzw. eine von ihm beauftragte Person wird ermächtigt Regelungen zur Untersetzung dieser Satzung zu erlassen.

(2) Entschädigungen entsprechend dieser Satzung werden durch die Stadt Görlitz getragen.

(3) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

(4) Die Feuerwehrsatzung vom 29. November 1999 (Amtsblatt 25/1999, Seite 21 ff.) tritt außer Kraft.

(5) Die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Kreisausbilder und Helfer der Feuerwehr Görlitz vom 02. Januar 2002 (Amtsblatt 2/2002, Seite 29) tritt außer Kraft.

(6) Die Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Görlitz vom 03. Dezember 2001 (Amtsblatt 26/2001) tritt außer Kraft.

Görlitz, 30.09.2011

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz

Joachim Paulick

Nr. 21 vom 11.10.2011

Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.